

Nr. 6, Dezember 2020

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr, von dem wir noch unseren Grosskindern erzählen werden. Ein forderndes, ermüdendes, zermürbendes Jahr voller Unsicherheiten und Ängste. Letztlich ein verlorenes Jahr, ein Jahr zum Vergessen? Nein! Es ist wichtig, dass wir uns auch in 10 Jahren noch daran erinnern, was es heisst, plötzlich im Krisenmodus zu leben. Nicht zu wissen, ob man morgen noch Toilettenpapier oder Teigwaren kaufen kann oder nicht. Ob man das Haus überhaupt noch verlassen darf oder nicht.

Die Nahrungsmittelindustrie hat in diesem herausfordernden Jahr Stärke bewiesen. Zu keiner Zeit gab es effektive Versorgungsengpässe. Die Mitarbeitenden der fial Unternehmen haben hierfür viel geleistet. Stets im Stillen, stets im Hintergrund. An dieser Stelle ein herzliches *Merci* dafür!

Die neu strukturierte fial erlebte in ihrem ersten Jahr gleich die Feuertaufe. Die angepriesene Entschlackung und Professionalisierung der Strukturen mit neuen, schlagkräftigeren und agileren Organen konnte sich von Beginn an beweisen. Die fial war noch nie so aktiv wie in diesem Jahr – auch ausserhalb der Covid-19 Themen. Der verkleinerte Vorstand, das Büro bestehend aus Präsidentin, Vizepräsidenten und Geschäftsführer sowie die neu geschaffene Konferenz der Branchengeschäftsführer haben viel zu den Erfolgen beigetragen! Der Start ist trotz erschwerender Umstände geglückt!

Ich wünsche Ihnen allen gute Gesundheit und einige geruhsame Tage über die bevorstehenden Festtage!


Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Bern, 17. Dezember 2020

INHALT

AUS DEN GREMIEN DER FIAL	2
NEUE FIAL KOMMISSION NACHHALTIGKEIT	2
AUSSENHANDEL	2
EU-AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (BREXIT)	2
FREIHANDELSABKOMMEN MIT INDONESIA	4
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	4
TRINKWASSERINITIATIVE UND PESTIZIDVERBOTSINITIATIVE	4
PA.IV. "RISIKO BEIM EINSATZ VON PESTIZIDEN REDUZIEREN"	4
DEKLARATION VON IN DER SCHWEIZ VERBOTENEN PRODUKTIONSMETHODEN	5
AP22+	6
FAIR-PREIS INITIATIVE UND INDIREKTER GEGENVORSCHLAG	6
ZUCKERMARKT: STELLUNGNAHME ZUR	7
PA.IV. BOURGEOIS EINGEREICHT	7
GREEN LANES FEST EINGEFÜHRT	7
KONZERNVERANTWORTUNGSINITIATIVE	8
ERNÄHRUNG	8
COVID-19 UND UNSERE	8
ERNÄHRUNGSGEWOHNHEITEN	8
BREXIT: NEUE LEBENSMITTELRECHTLICHE REGELUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ AB DEM 1. JANUAR 2021	9
ETHYLENOXID IN SESAMSAATEN AUS INDIEN	10
LEBENSMITTELRECHT- UND SICHERHEIT	11
INKRAFTTRETEN DER NEUEN EU-BIO-VERORDNUNG (EU) 2018/848 VERSCHOBEN	11
EUGH-URTEIL ZU „ON-HOLD-CLAIMS“	11
RASFF JAHRESBERICHT 2019	12
AGENDA UND DIVERSES	13
WEBINAR ZUR PESTIZIDINITIATIVE 12. JANUAR 2021 – 8H00 BIS 10H00	13
ENERGIEEFFIZIENZ UND FÖRDERUNG IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE	14

Aus den Gremien der fial

Neue fial Kommission Nachhaltigkeit

Neben den drei bestehenden Kommissionen wurde aufs neue Jahr eine vierte Kommission «Nachhaltigkeit» gebildet. Sie ergänzt die bereits bestehenden Kommissionen «Wirtschafts- und Agrarpolitik»; «Lebensmittelrecht» und «Ernährung».

AS – Aufgrund der immer grösser werdenden Bedeutung der Nachhaltigkeit und dem daraus resultierenden Bedürfnis der fial, bei gewissen Themen die Interessen der gesamten Nahrungsmittelindustrie proaktiv einfließen zu lassen und an gemeinsamen Lösungen mitzuarbeiten, hat der Vorstand beschlossen, ne-

ben den bereits bestehenden fial Kommissionen (Lebensmittelrecht, Ernährung, Wirtschafts- und Agrarpolitik) eine vierte Kommission zu bilden.

Die neue Kommission besteht aus Nachhaltigkeitsspezialisten, die vertieftes Know-how im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit (u.a. bei den ständigen Themen Verpackung (Plastik etc.), Klima (CO₂ etc.) und Food Waste) mitbringen, sowie aus Personen aus dem Bereich Public Affairs, welche die Fragen der Kommunikation abdecken. Die Zusammensetzung stellt die Ausgewogenheit der verschiedenen Branchen und Funktionen sicher und ist breit abgestützt. Dr. Lorenz Hirt wurde zum Leiter der neuen Kommission gewählt. Die Kommission startet im Januar 2021 mit einem Kick-Off Meeting.

Aussenhandel

EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit)

Mit dem voraussichtlichen harten Brexit per 31.12.2020 tritt das Vereinigte Königreich (UK) aus der EU aus. Dies wird aufgrund der engen Verlinkung des Handels zwischen der Schweiz und der EU auch Auswirkungen auf den Handel Schweiz – UK haben. Vieles konnte geregelt werden, vieles ist aber nach wie vor offen resp. die Schweiz auf eine Lösung zwischen der EU und UK angewiesen.

LH - Das Vereinigte Königreich (UK) ist ein wichtiger wirtschaftlicher Handelspartner der Schweiz. Die Beziehungen Schweiz – UK basieren zum heutigen Zeitpunkt massgeblich auf den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (EU). Das zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU abgeschlossene Austrittsabkommen («Withdrawal Agreement») sieht

eine Übergangsphase vor, die vom Austrittsdatum bis mindestens zum 31. Dezember 2020 dauert. Ob bis zu diesem Zeitpunkt noch eine Einigung zwischen der EU und UK zustandekommt, oder ob es per Ende 2020 zu dem sogenannten harten Brexit kommt, war bei Redaktionsschluss noch offen.

Handelsabkommen mit CH-UK

Um im Verhältnis mit dem Vereinigten Königreich die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über diese Übergangsphase hinaus so weit als möglich sicherzustellen und die Basis für einen Ausbau der künftigen Beziehungen zu schaffen, hat die Schweiz unter anderem ein Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Dieses tritt in Kraft, sobald die bestehenden Handels- und Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden; also voraussichtlich per 1.1.2021.

Mechanik des Handelsabkommens

Das Handelsabkommen stellt eine Replikation eines Grossteils der handelsrelevanten Rechte und Pflichten unter den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU dar. Es umfasst u.a. auch das Freihandelsabkommen und das Agrarabkommen sowie das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit. Einige dieser Abkommen beruhen jedoch (weitgehend oder teilweise) auf der Harmonisierung oder der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU (Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, gewisse Sektoren des Agrarabkommens, darunter der Anhang «Veterinärabkommen») und können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht in ihrer Gesamtheit repliziert werden, da ansonsten die Schweiz aufgrund der Äquivalenz mit der EU als Eingangstor für Weiterexporte in die EU «missbraucht» werden könnte.

Das Freihandelsabkommen

Das Freihandelsabkommen Schweiz–EU ist per 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich führt die im Freihandelsabkommen Schweiz–EU festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene weiter. Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz–EU (einschliesslich Protokoll Nr. 2 über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten) werden somit in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen. Dies bedeutet, dass die bestehende zolltarifarisches Präferenzbehandlung auch im Verhältnis Schweiz-UK weitergeführt wird. Sie umfasst auch die Präferenzbehandlung von verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.

Das Agrarabkommen

Das Agrarabkommen Schweiz–EU ist ab dem Austrittsdatum nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das Handelsabkommen sieht vor, soweit wie möglich die im Agrarabkommen Schweiz–EU bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten weiterzuführen. Für die meisten Bereiche des Agrarabkommens (Zollkontingente, Freihandel Käse, geografische Angaben, Wein und Spirituosen, Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse), konnten bilaterale Lösungen vereinbart werden, die sich am Agrarabkommen Schweiz–EU orientieren. In diesen Bereichen können grundsätzlich die Handelsbeziehungen wie bisher fortgesetzt werden. Für die Bio-Produkte (Anhang 9 des CH-EU Agrarabkommens) konnte ebenfalls eine Übergangslösung gefunden werden (vgl. den Artikel von Karola Krell zu den Bio-Produkten). Damit kann der reibungslose Handel von

biologischen Produkten weiterhin sichergestellt werden, bis die EU und UK eine neue Regelung aushandeln.

Nicht vollständig übernommene Bereiche

Wie bereits erwähnt, kann in Bereichen, welche auf Rechtsharmonisierung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln zwischen der Schweiz und der EU basieren (z.B. im Agrarabkommen die Anhänge 4–6 zu Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und Saatgut) sowie im Bereich des Handels mit tierischen Produkten (Anhang 11) der status quo nicht weitergeführt werden.

Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und Saatgut

Ein Import von Futtermitteln aus dem Vereinigten Königreich ist nur möglich, wenn die entsprechenden Bestimmungen der Schweiz eingehalten werden. Der Import beschränkt sich auf die in der Schweiz verkehrsfähigen Futtermittel. Gleiches gilt im Saatgutbereich. Beim Import von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäss Anhang 5 Teil B der Pflanzenschutzverordnung braucht es neu eine Voranmeldung und eine phytosanitäre Kontrolle beim Eingang in das Gebiet der Schweiz/EU.

Tierische Produkte

Dasselbe gilt für den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft. UK gehört ab dem 1.1.2021 nicht mehr dem Veterinärraum Schweiz-EU an und wird als Drittland betrachtet. Bis die EU das Vereinigte Königreich in die Liste der zugelassenen Drittstaaten aufgenommen hat, kommt es in der Schweiz (und im restlichen Veterinärraum) zu einem Unterbruch beim Import von Tieren und Produkten tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich.

Exporteure von tierischen Produkten sollten die vom Vereinigten Königreich für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Hochrisiko-Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellte Wegleitung konsultieren:

[Wegleitung UK.](#)

Freihandelsabkommen mit Indonesien

AS – Nachdem das Referendum gegen das [Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien](#) gültig zustande gekommen ist, wird nun am 7. März 2021 über die Genehmigung der Verträge abgestimmt.

Der Vorstand der fial hat an seiner Novembersitzung Kenntnis davon genommen, dass das Freihandelsabkommen die sensiblen Bereiche aus dem Nahrungsmittelsektor (Ölbranche) offensichtlich berücksichtigt und die Ja-Parole beschlossen.

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Trinkwasserinitiative und Pestizidverbotsinitiative

Die Trinkwasser- und die Pestizidverbotsinitiative kommen voraussichtlich im Juni 2021 zur Abstimmung. Es gibt viele gute und wichtige Gründe, die gegen eine Annahme sprechen.

AS – Beide Initiativen sind nicht auf der Abstimmungsagenda vom März nächsten Jahres. Es ist nun mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese im Juni 2021 vor Volk kommen, da zumindest über die Trinkwasserinitiative bis spätestens dann abgestimmt werden muss. Da die beiden Geschäfte bisher zusammen beraten wurden, kommen nun voraussichtlich auch beide zusammen auf die Abstimmungsagenda.

fial lehnt beide Initiativen ab

Die fial setzt sich dafür ein, dass beide Initiativen abgelehnt werden, weil sie kontraproduktiv und schädlich sind und die Auswirkungen einer Annahme die Schweizer Nahrungsmittelindustrie stark tangieren würden.

Gesucht:

Persönlichkeiten für Unternehmerkomitee

Die fial hat sich Gedanken darüber gemacht, wie sie sich im Rahmen des Abstimmungskampfes einbringen könnte und plant nun, dies im Rahmen eines Unternehmerkomitees zu tun. Viele Unternehmen hätten sicherlich gute Argumente, die zumindest gegen eine der beiden Initiativen sprechen. Da aber die Initiativen die Unternehmen unter Umständen unterschiedlich

betreffen, der Abstimmungskampf jedoch voraussichtlich gemeinsam geführt wird, kann eine Positionierung verständlicherweise schwierig sein.

Nichtsdestotrotz hofft die fial, Unternehmen und Unternehmerpersönlichkeiten zu finden, die bereit sind, an die Öffentlichkeit zu treten und sich mit konkreten und leicht verständlichen Beispielen gegen die beiden Initiativen zu exponieren.

Interessierte Unternehmen/Unternehmer werden gebeten, sich bei der fial Geschäftsstelle unter info@fial.ch zu melden.

Pa.Iv. "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Der Nationalrat heisst die Vorlage grundsätzlich gut und folgt in den Details dem Entwurf des Ständerates.

AS – Der Nationalrat hat am 10.12.2020 die Beratung zur parlamentarischen Initiative abgeschlossen und den Gesetzesentwurf der ständerätlichen Wirtschaftskommission (WAK-S) mit 122 zu 57 Stimmen bei 16 Enthaltungen verabschiedet.

Inhalt der Vorlage

Die Vorlage der WAK-S beinhaltet Änderungen im Chemikaliengesetz, im Landwirtschaftsgesetz und im Gewässerschutzgesetz. Sie ist zwar kein indirekter Gegenvorschlag zu den PSM-Initiativen, aber sie soll den beiden Volksbegehren im Abstimmungskampf zumindest ein taugliches Instrument entgegenhalten (vgl. [fial-Letter 5/2020](#)).

Die fial hatte sich im Vorfeld der Behandlungen im Ständerat und in der WAK-N stets dafür eingesetzt, dass die Vorlage zusätzlich zum Hauptanliegen, die Pestizide zu reduzieren, auch mit einem verbindlichen Absenkpfad für Nährstoffe ergänzt wird, wie es die WAK-S in ihrem Entwurf vorgesehen hatte. In den nachfolgenden Beratungen im Ständerat und in der WAK-N wurde der verbindliche Absenkpfad durch den Wortlaut «angemessen reduziert» ersetzt und damit letztlich abgeschwächt. Dem ist nun auch der Nationalrat gefolgt und hat es in den Augen der fial damit leider versäumt, mit konkreten Reduktionszielen und Fristen den Einbezug der Nährstoffe griffiger zu gestalten.

Hingegen ist es aus der Sicht der fial positiv zu vermerken, dass der Nationalrat eine diesbezügliche Offenlegungspflicht gutgeheissen hat, die zu mehr Transparenz führen und zudem darauf hinwirken soll, dass Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt wird.

Das Geschäft geht nun zur Bereinigung der letzten noch verbleibenden Differenzen zurück in den Ständerat.

Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden

Der Ständerat hat eine Motion, mit der eine generelle Deklarationspflicht für pflanzliche und tierische Erzeugnisse, deren Produktionsmethoden in der Schweiz verboten sind, eingeführt werden soll in der Wintersession gutgeheissen.

LH – Der Ständerat hat sich in der Wintersession mit einer Motion befasst, die den Bundesrat beauftragt, die Kundentransparenz bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu verbessern, indem er die Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt und die Deklaration so gestaltet ist, dass Produktionsart und Herkunft klar ersichtlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neue Deklarationspflichten klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sind. Er hat die Motion mit 36 zu 6 Stimmen deutlich angenommen.

Haltung des Bundesrats

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Er kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass neue Deklarationspflichten vor ihrer Einführung jeweils im Einzelfall und gemäss den im Bericht aufgeführten Kriterien zu prüfen sind. Entspricht eine neue Deklarationspflicht diesen Kriterien, soll sie einer Regulierungsfolgenabschätzung sowie einem Vernehmlassungsverfahren

unterzogen werden, bevor entschieden wird, ob sie umgesetzt wird. Dieses Vorgehen ermöglicht es, Deklarationspflichten dort, wo sie sinnvoll sind, zu stärken. Gleichzeitig kann dadurch sichergestellt werden, dass sie auch verhältnismässig, völkerrechtskonform und durchsetzbar sind.

Haltung der fial

Die fial folgt dem Bundesrat und lehnt die Motion ebenfalls ab. Für sie ist sie unnötig, schießt über das Ziel hinaus und lässt sich in der Praxis nicht umsetzen. Sie hat dem Ständerat deshalb im Vorfeld ihre Haltung per Schreiben mitgeteilt.

Selbstverständlich unterstützt auch die fial die Möglichkeiten für die inländischen Hersteller, ihre Produkte möglichst gut gegenüber ausländischen Importen abgrenzen zu können. Der Konsument muss wissen, was er kauft, wann ein ausländisches Produkt und wann ein inländisches. Er muss auch ganz klar wissen, wenn er ein Produkt kauft, das gegen Schweizer Grundnormen und damit auch die berechtigten Erwartungen der Bevölkerung verstösst.

Die Motion ist ausufernd formuliert

Aus Sicht der fial besteht die Gefahr dieser Motion darin, dass sie extrem ausufernd formuliert ist. Sie kennt u.a. auch keine Bagatellklausel (wie soll z.B. der Hersteller einer Trockensuppe sicherstellen, dass der Sellerie in der eingesetzten Bouillon aus Frankreich nicht mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist, das hierzulande nicht zulässig ist).

Parlamentarische Diskussion

Die Befürworter der Motion haben nun zumindest in der parlamentarischen Diskussion gewisse Zugeständnisse gemacht im Hinblick auf eine pragmatische Umsetzung und die Anwendung der drei Grundsatzkriterien, dass neue Deklarationspflichten klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sein müssen. Speziell erwähnt wurde in diesem Zusammenhang, dass die Deklarationspflicht v.a. bei zusammengesetzten oder stark verarbeiteten Produkten unverhältnismässig oder kaum durchsetzbar sein kann.

Das [Geschäft](#) kommt als nächstes in die vorberatende Kommission des Nationalrates (WAK-N). Die fial wird voraussichtlich auch hier ihre Haltung wiederum einbringen.

AP22+

Der Ständerat hat sich in der Wintersession mit der AP22+ befasst und legt diese auf Eis. Das Geschäft geht nun im Frühling in den Nationalrat.

AS – Die AP22+ wurde am 14. Dezember im Ständerat behandelt. Dabei ging es um den Antrag auf Sistierung der Arbeiten an den materiellen Erlassentwürfen der AP22+ und um das Kommissionspostulat ([vgl. fial Letter 4/2020](#)). Wie nicht anders zu erwarten, ist der Ständerat der Empfehlung seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) gefolgt und hat die Behandlung mit 28 zu 16 Stimmen sistiert. Beraten will der Ständerat das Geschäft erst, wenn der Bundesrat in einem Bericht die geforderten Nachbesserungen geliefert hat. Dieser Postulatsbericht soll bis 2022 vorliegen. Lediglich über die finanziellen Mittel der Jahre 2022–2025 für die Landwirtschaft wurde abgestimmt. Ohne Gegenstimme wurden der Landwirtschaft Direktzahlungen in der Höhe von 13,8 Milliarden zur Verfügung gestellt.

Haltung der fial

Die fial ist enttäuscht, aber nicht überrascht über die Sistierung und damit die zeitliche Verschiebung der AP22+ um mehrere Jahre. Im Vorfeld mehrten sich die Zeichen, dass der Rat nicht auf die Vorlage eintreten wird. Trotzdem wollte die fial ein Zeichen setzen und es nicht versäumen, dem Ständerat im Vorfeld der Beratungen ihre Haltung noch einmal zukommen zu lassen. In Kooperation mit denjenigen Verbänden (IG Detailhandel Schweiz, IGAS und Agrarallianz), die schon das Schreiben an die WAK-S mitunterzeichnet hatten, verfasste die fial ein entsprechendes Schreiben an die Mitglieder des Ständerats.

In den Augen der fial hat der Ständerat mit diesem Entscheid die Chance verpasst, auf wichtige Anliegen im Zusammenhang mit der künftigen Marktausrichtung, der Ökologisierung sowie sozialer Natur einzutreten und diese zügig anzugehen. Mit diesem Stillstand werden Antworten auf dringende Fragen um mehrere Jahre hinausgeschoben. Denn auch die Bevölkerung fordert Taten auf ökologischer und wirtschaftlicher Ebene.

Immerhin wurden in der Pa.Iv. "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" gewisse wichtige, umweltrelevante Beschlüsse der Agrarpolitik aufgenommen und bereits behandelt. Dies könnte zumindest aus ökologischer Sicht ein Pluspunkt sein im Abstimmungskampf gegen die anstehenden PSM-Initiativen.

Die Botschaft sowie weiterführende Dokumente finden Sie unter:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>

Fair-Preis Initiative und indirekter Gegenvorschlag

Auch der Ständerat lehnt die Initiative ab, heisst jedoch den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrats gut und streicht darüber hinaus die für die Nahrungsmittelindustrie wichtige Re-Importklausel.

AS –In der Wintersession hat sich nach dem Nationalrat nun auch der Ständerat mit der Initiative «Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise» und dem indirekten Gegenvorschlag des Nationalrats befasst. Mit 30 zu 12 Stimmen lehnt er die Initiative ab und folgt damit dem Bundesrat und dem Nationalrat.

Beim indirekten Gegenvorschlag folgt der Ständerat ebenfalls dem Nationalrat und nimmt neben den marktbeherrschenden auch die relativ marktmächtigen Unternehmen verstärkt in die Pflicht. Zudem wurde die Definition der «relativen Marktmacht» auch auf die Nachfrageseite ausgedehnt und es werden neu auch Inlandsachverhalte einbezogen und nicht nur Geschäfte mit dem Ausland, wie es eigentlich die ursprüngliche Idee der Initiative gewesen ist.

Anders als der Nationalrat streicht der Ständerat jedoch die im Gegenentwurf und in der Initiative vorgesehene Re-Importklausel. Bereits die vorberatende Kommission hatte diese Bestimmung als protektionistisch bewertet. Ebenso wird das Geo-Blocking aus formalen Gründen abgelehnt.

Das [Geschäft](#) geht nun als nächstes zurück in den Nationalrat.

Haltung der fial

Nachdem die vorberatende Kommission des Ständerats im November die Re-Importklausel in ihrem Entwurf als protektionistisch gestrichen hatte, hat der fial Vorstand an seiner Novembersitzung entschieden, sich erneut in die Debatte einzubringen. Im Vorfeld der Ständeratssitzung hat sie deshalb den Mitgliedern des Ständerats ein Schreiben zukommen lassen, in welchem sie erneut auf die für die Nahrungsmittelindustrie wichtige Reimportklausel hingewiesen hat. Die Rohstoffpreisdifferenz wird für exportierte Nahrungsmittel auf verschiedene Weise ausgeglichen (Segmentierung Milchpreise, privatrechtliche

Ausfuhrbeiträge etc.). Dies muss auch weiterhin möglich sein.

Leider ist der Ständerat am 2.12. der Empfehlung seiner Kommission gefolgt und hat die Re-Importklausel (resp. wohl in einem Versehen gleich die ganze Ziffer, die auch die Re-Importklausel enthielt) gestrichen. Die fial wird in der künftigen Debatte weiterhin dafür kämpfen, dass zumindest die Re-Importklausel erhalten bleibt.

Zuckermarkt: Stellungnahme zur pa.IV. Bourgeois eingereicht

Die Stellungnahme der fial gegen die Vorlage der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) zur Umsetzung der Pa.IV. «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» wurde fristgerecht eingereicht.

AS – Die Frist für eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Umsetzung zur Vorlage «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» der WAK-N ist am 11. Dezember 2020 (Vgl. [fial Letter Ausgabe 5/2020](#)) abgelaufen. Die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik der fial hat eine diesbezügliche Stellungnahme ausgearbeitet und fristgerecht eingereicht.

Inhalt der Vorlage

Gemäss Vorentwurf soll Art. 19 des Landwirtschaftsgesetzes mit Absatz 2 ergänzt und der Zucker mit einem dauerhaften Grenzschutz von 7 Franken je 100 kg brutto gestützt werden.

Ausserdem sollen die in Art. 54 Abs 2bis geregelten Einzelkulturbeiträge angepasst werden. Neu soll der für herkömmlich angepflanzte Rüben entrichtete Beitrag 1'500 Franken pro Hektare betragen und derjenige für biologisch angebaute Zuckerrüben zwischen 500 und 700 Franken.

Fial lehnt den Mindestgrenzschutz ab

Die fial ist klar gegen eine gesetzliche Verankerung des heute auf Verordnungsstufe temporär geregelten Mindestgrenzschutzes von 70 Franken pro Tonne Zucker. Schon bei der kurzfristig veranlassten temporären Einführung per 1.1.2019 forderte die fial, dass der befristete Mindestgrenzschutz in jedem Fall wie angekündigt per Ende 2021 beendet werde. Für die Schweizer Nahrungsmittelhersteller hatte diese temporäre Massnahme eine spürbare Verteuerung der Produktion in der Schweiz zur Folge und es gilt mit

allen Mitteln zu vermeiden, dass diese Situation nun mit einer gesetzlichen Verankerung fortgeführt und weiter zementiert wird. Dazu kommt, dass eine solche Verankerung von fixen Zöllen im Landwirtschaftsgesetz in den Augen der fial ein Rückfall in alte Muster bedeuten und damit falsche agrarpolitische Signale aussenden würde.

Einzelkulturbeiträge hoch halten

Die Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben müssen allerdings in den Augen der fial aus heutiger Sicht möglichst hoch gehalten werden, um die Zuckerproduktion in der Schweiz aufrechtzuerhalten. Die fial fordert deshalb in ihrer Stellungnahme, dass die Beiträge bei 2'100 Franken belassen werden. Sicherlich aber dürfte der Einzelkulturbeitrag für konventionelle Rüben nicht unter das Niveau vor der temporären Erhöhung, also unter 1'800 Franken gesenkt werden.

Eine Förderung der Bioproduktion und damit der ökologischen Landwirtschaft beurteilt die fial als richtig und wichtig. Eine solche sollte jedoch in einem realistischen Mass erfolgen. Ein Blick auf die momentane Situation der Produktion von Biozucker zeigt, dass diese sich auch mit höheren Beiträgen wohl kaum in absehbarer Zeit und vor allem signifikant steigern lässt. Momentan liegt die Bioproduktion bei einem Prozent der Gesamtproduktion. Die Branche erwartet erst dann hohe Wachstumsraten wenn die Robotertechnologie in diesem Bereich Fortschritte macht.

Green Lanes fest eingeführt

In der zweiten Welle der Covid-19 Pandemie ist es bisher zu keinen Versorgungsengpässen gekommen – dies nicht zuletzt auch dank der fest eingeführten Green Lanes.

LH – Im [letzten fial-Letter](#) wurde darüber berichtet, dass die Green Lanes dauerhaft eingeführt wurden. Für wichtige Handelswaren für die Landesversorgung hat der Zoll mit der neuen Richtlinie 10-27 eine dauerhafte Vereinfachung geschaffen und den Grenzübertritt beschleunigt. Vorrangige Fahrspuren können befahren werden, sofern die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Dies hat auch dazu beigetragen, dass es in der zweiten Welle der Corona-Pandemie bei der Nahrungsmittelindustrie bisher zu keinen ernsthaften Versorgungsengpässen gekommen ist.

Konzernverantwortungsinitiative

Die sogenannte Konzernverantwortungsinitiative wurde am 29.11. an der Urne knapp verworfen. Sie scheiterte am Ständemehr. Die berechtigten Anliegen sollen aber trotzdem Gehör bekommen.

LH – Die wirtschaftsnahen Kräfte konnten zum Glück am Ende noch mobilisiert und das Ruder damit quasi in letzter Sekunde mit dem Ständemehr noch herumgerissen werden.

Die fial ist zufrieden mit dem Ausgang dieser Abstimmung. Aber sie ist auch froh darüber, dass mit dem Nein zur Konzernverantwortungsinitiative nicht nichts passiert, sondern nun automatisch der mit den geltenden Gesetzen in Europa, Grossbritannien, USA

und auch Australien abgestimmte Gegenvorschlag in Kraft tritt.

Denn selbstverständlich ist auch die fial der Meinung, dass die Grundanliegen der Initiative, nämlich Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung, inakzeptabel sind und beseitigt gehören. Auch der Gegenvorschlag, der nun in Kraft tritt, verfolgt diese Ziele jedoch mit einem anderen Weg. Die Verantwortung der Unternehmen soll mit verbindlichen Rechenschaftsberichten für die Einhaltung der Menschenrechte und zur Verhinderung von Umweltzerstörung gegenüber heute sinnvoll erhöht werden. Bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit müssen die Unternehmen zusätzlich Sorgfaltsprüfungspflichten erfüllen und Verstösse werden mit Busse bestraft.

Ernährung

COVID-19 und unsere Ernährungsgewohnheiten

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat das Meinungsforschungsinstitut MIS Trend mit einer Online-Befragung über die Ernährungsgewohnheiten während des Lockdowns im Frühling 2020 beauftragt. 1000 Personen in der ganzen Schweiz wurden über ihr Ernährungsverhalten, den Konsum bestimmter Lebensmittel, die Zubereitung der Mahlzeiten und die Vorratshaltung befragt. Dabei zeigt sich, dass über 50% der Befragten 1-4 negative Änderungen in ihrer Ernährung feststellten. Zu diesen Änderungen gehören: Naschen, Essensmengen, gezuckerte und gesalzene Snacks, Süssgetränke, alkoholhaltige Getränke etc.

NS - Bereits im letzten [fial letter \(5/2020\)](#) berichteten wir darüber, dass sich die Ernährungsgewohnheiten der Schweizerinnen und Schweizer durch die Pandemiekrise änderten. Die BLV Trendumfrage bezieht sich spezifisch auf den **«Zeitraum des Lockdowns (14.03.-11.05.2020)»** ausgewählt, als keine Auswärtsverpflegung möglich und die Menschen grösstenteils Zuhause waren.

Besonders fällt auf, dass die **unter 45-Jährigen** in ihrem täglichen Leben stärker als andere Altersgruppen Veränderungen durch ihre berufliche Situation, ihrer Essgewohnheiten oder physischen Aktivität, als auch ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit hinnehmen mussten

Auch auf die **Bevölkerung der grossen Städte** wirkte sich der Lockdown im Vergleich zur ländlichen Bevölkerung deutlich negativer auf die Lebensweise und die Wahrnehmung des täglichen Lebens aus. Dies gilt insbesondere für die Essgewohnheiten, verminderte körperliche Aktivität sowie die psychische Gesundheit (z.B. in Form von Stress).

Grundsätzlich haben sich die **Essgewohnheiten nicht grundlegend geändert**, trotzdem waren einzelne Veränderungen sichtbar. Als **positive Entwicklung** ist v.a. die Tatsache zu erwähnen, dass ein grosser Teil der Bevölkerung seine "Kochkünste" entdeckte oder vermehrt nutzte, indem öfter als früher zu Hause gekocht wurde und der Zubereitung der Mahlzeiten mehr Zeit gewidmet wurde. Gesunde Lebensmittel wie Früchte und Gemüse haben ebenso wie süsse und salzige Snacks, sowie hausgemachtes Brot einen Anstieg des Verbrauchs erfahren. Bei den Getränken nahm der Tee- und Kaffeekonsum deut-

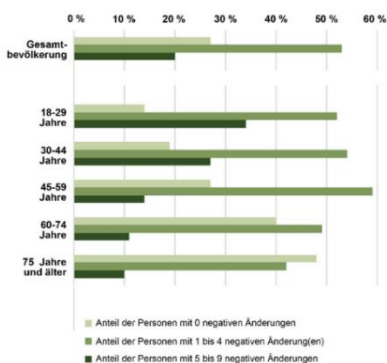
lich zu, während der Alkoholverbrauch im Durchschnitt ziemlich stabil blieb; der Anteil jener, die mehr Alkohol tranken, hält sich in etwa die Waage mit jenem mit einem niedrigeren Konsum.

Negativ ist allerdings die Tendenz der insgesamt zunehmenden Menge aller konsumierten Nahrungsmittel, einer recht deutlichen Häufung des Konsums von Snacks zwischen den Mahlzeiten, sowie einer Verschiebung der Essenszeiten. Dies wirkte sich auch auf die tatsächliche oder wahrgenommene Gewichtszunahme der Bevölkerung in diesem Zeitraum aus.

Ohne alarmierend zu sein, zeigen die Ergebnisse eine leichte Verschlechterung des körperlichen Gesundheitszustandes in dieser Periode und eine etwas verminderte Schlafqualität in der Bevölkerung. Die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit waren indessen nicht unerheblich und betrafen verstärkt Frauen, die unter 60-Jährigen, Bewohner von grossen Städten, die Tessiner und Tessinerinnen, Familien und Alleinstehende, sowie Haushalte mit bescheidenem Einkommen.

Adipositas als Risikofaktor bei COVID-19

VERHALTENSÄNDERUNGEN MIT NEGATIVEM EINFLUSS AUF DIE GESUNDHEIT, NACH ALTERSGRUPPE



Verhaltensänderungen mit negativem Einfluss auf die Gesundheit, nach Altersgruppe. Dazu gehören: Naschen, Essensmengen, gezuckerte und gesüßte Getränke, Süssgetränke, alkoholfähige Getränke, körperliche Aktivitäten, Zeit im Sitzen, Rauchen oder Ähnliches.

Beispiel: Rund 27% aller Befragten haben keine Verhaltensweise geändert, die einen negativen Einfluss auf die Gesundheit haben könnte.

Zu beachten ist ausserdem, dass immer mehr wissenschaftliche Publikationen darauf hinweisen, dass **starkes Übergewicht und ernährungsbedingte Krankheiten zu einem kritischeren COVID-19 Krankheitsverlauf** beiträgt. Der bekannte amerikanische Ernährungswissenschaftler Barry Popkin schlussfolgert in einer umfassenden [Review zu Adipositas und COVID-19](#): *Ohne die massive weltweite Prävalenz ernährungsbedingter (und somit vermeidbarer) Krankheiten würde die Corona-Pandemie wohl glimpflicher ablaufen - und weniger Kosten verursachen, denn ein Teil der von der Pandemie ausgelösten Kosten sind letztlich ernährungsverursacht. Zudem tendiert die Pandemie – als bedenkliche Rückkopplung – unter dem Strich dazu, schlechte Ernährungsweisen und Bewegungsmangel zu verschärfen,*

was dann wiederum den Kampf gegen ernährungsbedingte Krankheiten weiter erschwert.

Brexit: Neue lebensmittelrechtliche Regelungen für die Schweiz ab dem 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 gelten für Tiere und Tierprodukte aus dem Vereinigten Königreich die gleichen Einfuhrbedingungen in die Schweiz wie für Staaten ausserhalb der Europäischen Union. Das hat Konsequenzen für Reisende, die Produkte tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz importieren wollen.

KK - Das Vereinigte Königreich ist ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr Mitglied der EU. Ab diesem Datum gilt es veterinär- und lebensmittelrechtlich als Drittstaat. Das hat Konsequenzen für Importe von Tieren und Waren, die nur noch zu festgelegten Bedingungen erlauben.

Einfuhr von Fleisch nicht mehr erlaubt

Eine wichtige Änderung gibt es für Reisende mit Lebensmitteln im Gepäck: Die Einfuhr von Fleisch oder von Produkten mit Fleischanteil sowie Lebensmitteln mit Milchanteil (Käse etc.) ist künftig nicht mehr erlaubt. Die Einfuhr von maximal 20 kg Fisch, 2 kg Honig und 125 g Kaviar pro Person ist weiterhin möglich. Welche Lebensmittel in welchen Mengen erlaubt und welche Abgaben bei der Einfuhr anfallen, erfahren Reisende auf den Webseiten des [Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#).

Anerkennung von Bio

Grossbritannien wird die EU, Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz bis zum 31. Dezember 2021 für den Handel mit Bio-Produkten als gleichwertig anerkennen. Lebensmittel und Futtermittel, die in der Schweiz als biologisch zertifiziert sind, werden in Grossbritannien bis zum Ablauf einer Übergangsphase (voraussichtlich der 1.01.2023) weiterhin als ökologisch anerkannt.

Als vorübergehende Massnahme benötigen Bio-Lebensmittel, die aus der Schweiz nach Grossbritannien importiert werden, bis zum 30. Juni 2021 keine Kontrollbescheinigung (CoI). Dies wird aber ab dem 1. Juli 2021 erforderlich. Ausführliche Informationen dazu finden sich unter <https://www.gov.uk/guidance/trading-and-labelling-organic-food-from-1-january-2021>.

Ethylenoxid in Sesamsaaten aus Indien

Überhöhte Gehalte von Ethylenoxid in Sesamsaaten aus Indien haben in der Schweiz in den letzten Wochen zu elf öffentlichen Warnungen und neun Rückrufen geführt. Auch im europäischen Schnellwarnsystem RASFF erfolgten entsprechend viele Meldungen dieses Sicherheitsproblems.

KK - Seit September 2020 werden bei Sesamsaaten mit Ursprung in Indien Rückstände von Ethylenoxid weit über dem Höchstgehalt von 0.05 mg/kg festgestellt. Diese Konzentrationen deuten auf eine systematische Behandlung aus phytosanitären und hygienischen Gründen hin.

Ethylenoxid ist in der Schweiz und in der EU als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln verboten. Es handelt sich um ein genotoxisches Karzinogen. Sesamsaaten, bei denen der Rückstandshöchstgehalt überschritten wird, dürfen zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht auf dem Schweizer Markt abgegeben werden. Kontaminierter Sesam darf auch nicht in anderen Lebensmitteln verarbeitet werden.

In Anbetracht dieses Sach- und Rechtsstands und der Anhäufung der Fälle hat das BLV die [Weisung](#)

[2020/3 zu Massnahmen bei Sesamsaaten mit Ursprung in Indien](#) veröffentlicht.

Die fial hat sich mit den Vertretern des BLV dazu austauschen können. Aus Sicht der Unternehmer stellte sich vor allem die Frage des Umgangs mit verarbeitetem Sesam. Solange die importierte Ware noch unter der Kontrolle der Unternehmer ist, kann sie aus dem Verkehr gezogen werden. Dies ist weitaus schwieriger, wenn der Sesam bereits verarbeitet wurde. Da die Analyse von Ethylenoxid nicht zum Standard-Pestizidscreening gehört, fehlen Analyse- daten und damit die Kenntnis einer möglichen Kontamination. Hinzu kommt, dass die Analysen in keinem Labor in der Schweiz gemacht werden und im Ausland derzeit bis zu 6 Wochen dauern. Es gibt bisher auch keine weiteren Erkenntnisse dazu, wann die Behandlungen begonnen haben und wie weit in die Vergangenheit hier das Problem bei lang haltbaren Produkten zurückverfolgt werden muss.

Der Fall «*Verarbeitete Erzeugnisse aus oder mit nicht konformen Sesamsamen*» ist in 3.3. der Weisung geregelt. Grundsätzlich darf kontaminierte Ware nicht in den Verkehr gebracht werden. In Bezug auf verarbeitete Erzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht wurden und bei denen keine Hinweise vorliegen, wonach der Ethylenoxidgehalt im verarbeiteten Erzeugnis über 0.05 mg/kg liegt, kann der Vollzug nach der Weisung von weiteren Massnahmen absehen.

Lebensmittelrecht- und Sicherheit

Inkrafttreten der neuen EU-Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verschoben

*Auf Vorschlag der EU-Kommission hin haben das Europäische Parlament und der Rat am 13. November 2020 per [Verordnung \(EU\) 2020/1693](#) das **Inkrafttreten der neuen Ökoverordnung (EU) 2018/848 um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 verschoben.***

ML - Nach der EU-Kommission spiegeln die neuen Vorschriften für die ökologische Landwirtschaft die Änderungen in dem rasch wachsenden Sektor wider. Sie sollen so gestaltet sein, dass den Landwirtinnen und Landwirten fairer Wettbewerb garantiert, Betrug vorgebeugt und das Vertrauen der Verbraucher erhalten wird. Dies wird erreicht durch

- eine Vereinfachung der Vorschriften für die Erzeugung durch die schrittweise Abschaffung verschiedener Ausnahmen,
- eine Verbesserung des Kontrollsystems durch strengere Vorsorgemassnahmen und robuste Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette,
- die Verpflichtung der Erzeuger in Drittländern, die gleichen Vorschriften einzuhalten wie die Erzeuger in der EU,
- eine Ausweitung der Ökovorschriften auf eine breitere Palette von Produkten (z. B. Salz, Kork, Bienenwachs, Mate, Weinblätter, Palmherzen) und zusätzliche Produktionsvorschriften (z. B. für Wild, Kaninchen und Geflügel),
- ein neues System von Gruppenzertifizierung zur Erleichterung der Zertifizierung von Kleinerzeugern,
- ein einheitlicheres Konzept zur Verringerung des Risikos einer unbeabsichtigten Verunreinigung durch nicht zugelassene Stoffe.

Begründet wurde der Aufschub jetzt mit der hohen Komplexität und Bedeutung der weiteren Durchführungsverordnungen, die vor dem Anwendungsbeginn der neuen Basis-Verordnung verabschiedet werden mussten. Aufgrund der Coronavirus-Krise konnten die nötigen intensiven Konsultationen der Interessenträger und auch der Drittländer nur verlangsamt durchgeführt werden. Die genaue Begründung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Das neue Geltungsdatum vom 1. Januar 2022 gilt ebenfalls für bereits verabschiedetes Sekundärrecht, wie etwa die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen.

EuGH-Urteil zu „on-hold-claims“

Das Glauben an eine bestimmte Wirkung, Volksweisheiten, aber auch Beobachtungen oder Experimente von Personen, die keine Wissenschaftler sind, genügen nicht als Nachweis für die Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe für Pflanzen oder Pflanzenteile in Lebensmitteln.

ML - Gesundheitsbezogene Angaben oder „health claims“ für Lebensmittel müssen bewilligt werden. „On-hold-Claims“ sind „health claims“, die sich auf Pflanzen oder Pflanzenteile beziehen und deren Bewilligung bei der Europäischen Kommission zwar beantragt, aber noch nicht beschieden wurde. Ein typischer on-hold-Claim ist „Heidelbeere unterstützt das normale Funktionieren der Netzhaut.“

In der [Rechtssache C-363/19](#) urteilte der Europäische Gerichtshof am 10. September 2020 nun über folgende Frage: Trifft einen Lebensmittelunternehmer, der einen on-hold-Claim verwendet, die Beweispflicht für die wissenschaftlichen Nachweise, wenn er sich auf die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 stützt?

Nach der Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 dürfen on-hold-Claims bis zu ihrer Bewilligung „unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern verwendet werden“, solange die anwendbaren Vorschriften eingehalten werden

Der Unionsgesetzgeber hat sowohl in Art. 5 Abs. 1 als auch in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 vorgesehen, dass gesundheitsbezogene Angaben stets durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise abgesichert sein müssen. Da-

raus schloss der EuGH in seinem Urteil, dass der Lebensmittelunternehmer auch in dem Fall der on-hold-Claims in der Lage sein müsse, die Angaben, die er verwendet, durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise zu begründen. Die Angaben müssen eine objektive Grundlage haben, über die Einigkeit in der Wissenschaft besteht. Alle verfügbaren wissenschaftlichen Daten sollen berücksichtigt und die Nachweise abgewogen werden. Das Glauben an eine bestimmte Wirkung, Volksweisheiten, aber auch Beobachtungen oder Experimente von Personen, die keine Wissenschaftler sind, genügen hingegen nicht als Nachweis.

RASFF Jahresbericht 2019

ML - Im Oktober 2020 wurde der [Jahresbericht 2019 über die Nutzung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Tierfutter \(Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF\)](#) veröffentlicht. Über dieses europaweite Schnellwarnsystem werden Meldungen über Lebensmittel, Futtermittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände ausgetauscht, von denen ein Gesundheitsrisiko ausgeht oder ausgehen könnte. Je nach Risiko und Dringlichkeit werden unterschiedliche Meldungen verwendet:

- **Warnmeldungen (Alert Notifications)** betreffen Lebensmittel, Futtermittel oder Lebensmittelbedarfsgegenstände, von denen ein Risiko für die menschliche (bzw. tierische) Gesundheit ausgeht und die ein schnelles Tätigwerden der Mitgliedsstaaten erforderlich machen.
- **Informationsmeldungen** erfordern hingegen keiner schnellen Reaktion, sondern dienen der Kenntnisnahme oder der Weiterbehandlung durch die Mitgliedsländer.
- **Grenzzurückweisungen (GZ)** sind Meldungen über die Zurückweisung eines Postens Lebens- oder Futtermittel durch eine Grenzkontrollstelle oder eine benannte Eingangsstelle der EU.
- Als **Nachricht (News)** werden alle anderen als bedeutsam für die Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachung der am Netz beteiligten Staaten eingestufteten Mitteilungen bezeichnet.

Daneben gibt es aktuell zudem das System der Amtshilfe und Zusammenarbeit (**Administrative As-**

sistance and **Cooperation, AAC**), das der Zusammenarbeit im Kampf gegen Lebensmittelbetrug dient und worüber **non-compliance Meldungen** ausgetauscht werden. Beide Systeme werden ab 2021 im **iRASFF** zusammengefasst.

Zunahme der non-compliance Meldungen im AAC

Aus dem Bericht geht hervor, dass die non-compliance Meldungen über AAC (Administrative Assistance and Cooperation) stark zugenommen haben. Von den insgesamt 1'600 Meldungen wurde eine von der Schweiz erlassen. Die meisten stammten mit 787 Meldungen aus Deutschland. Insgesamt wurden am meisten Meldungen für diätetische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel sowie angereicherte Lebensmittel ausgestellt (187). An zweiter Stelle stehen Früchte und Gemüse (174) gefolgt von Öl und Fett (96). Über nicht konforme Fertiggerichte und Snacks ergingen 43 Meldungen, über Suppen, Saucen und Brühen 29 und über Gewürze und Kräuter 10. Insgesamt erfolgten 1'433 Meldungen wegen nicht konformer Beschriftung.

Zunahme der Warnmeldungen im RASFF

Die RASFF Meldungen zählten letztes Jahr insgesamt 4118 ursprüngliche Meldungen, von denen 1'173 als Warnmeldungen (Alerts), 546 als Information zur Weiterbehandlung, 882 als Information zur Kenntnisnahme, 1499 als Grenzzurückweisungen und 18 als News eingestuft wurden. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Gefahren-Meldungen, die ein ernstes Gesundheitsrisiko eines auf dem Markt zirkulierenden Produktes implizieren, um 5% zugenommen.

Die meisten „serious“ Meldungen ergingen aufgrund von unabsichtlicher- oder umweltbedingter Kontamination (58) und gefährlicher oder nicht genehmigter Zusammensetzung (53). Die Schweiz wurde weniger als 20-mal als Herkunftsland eines gemeldeten Produktes angegeben. Am meisten Meldungen in den Kreisen der Mitgliedsländer ergingen über Polen mit 304 Meldungen gefolgt von Frankreich (195), Spanien (193), Deutschland (191), Italien (149) und England (125). Aus Drittländern ergingen am meisten Meldungen aus das Herkunftsland China (379) und der Türkei (336).

Es erfolgten zudem insgesamt 172 Meldungen betreffend Verpackungsmaterialien, was im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 24% darstellt.

Agenda und Diverses

Webinar zur Pestizidinitiative 12. Januar 2021 – 8h00 bis 10h00

Auswirkungen der Volksinitiative «Future 3.0 - Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» in der Land- und Ernährungswirtschaft:

Einleitung

Am 13. Juni 2021 wird voraussichtlich über die Volksinitiativen «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» und «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung» abgestimmt. Diese Initiativen haben für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft grosse Auswirkungen. Die Initiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» schränkt die Verarbeitungsunternehmen bei der Wahl von Hilfsstoffen und in der Rohstoffbeschaffung massiv ein. Für die Landwirtschaft bedeutet die Initiative den Verzicht auf modernen Pflanzenschutz und somit Abnahme der Produktion. Eine von verschiedenen Verbänden (FIAL, SBV, SALS, IG Zukunft Pflanzenschutz, AGORA) in Auftrag gegebene Studie zeigt die Konsequenzen dieser Initiative auf.

Ziele

An einem Webinar möchten wir Ihnen die Auswirkungen der Initiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» aufzeigen und Ihnen die Ergebnisse der Studie vorstellen. Gemeinsam möchten wir die Schlussfolgerungen diskutieren und das weitere Vorgehen definieren.

Teilnehmer

Eingeladen werden primär die Mitglieder der Organisationen, welche die Trägerschaft der Studie bilden, also auch alle fial-Mitglieder. Weitere Partner der Wertschöpfungskette können auf Einladung als Gäste teilnehmen.

Interessierte melden sich bitte bei der fial Geschäftsstelle unter info@fial.ch für die Zugangsdaten zum Webinar.

Programm

Ablauf		Zeit - Dauer
Begrüssung und Einleitung	Dr. Lorenz Hirt, fial David Rüetschi, SALS	8h00 – 8h15
Präsentation der Studie «Die makro-ökonomischen Auswirkungen der Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»	Prof. Dr. Charles Gottlieb, Swiss Institute for Empirical Economic Research Universität St. Gallen	8h15 – 9h00
Fragen und Diskussion der Ergebnisse der Studie mit dem Studienautor	alle Teilnehmer	9h00-9h30
Weiteres Vorgehen Abschluss	Dr. Lorenz Hirt, fial Urs Furrer, Chocosuisse David Rüetschi, SALS	9h30-9h45

Energieeffizienz und Förderung in der Lebensmittelindustrie

Energie Zukunft Schweiz hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie ein Pilotprojekt gestartet mit dem Ziel Energieeffizienzmassnahmen in der Lebensmittelindustrie zu fördern und besser zu verankern. Innerhalb dieses Projekts gibt es zwei interessante Angebote:

Kostenlose Förderberatung

Beim Thema Förderungen ist es nicht immer ganz einfach den Überblick zu behalten. Deswegen bietet Energie Zukunft Schweiz im Rahmen dieses Pilotprojekts **gratis Beratungen zum Thema Fördermassnahmen** und Alternative Finanzierung von Stromeffizienzmassnahmen in der Lebensmittelindustrie an. Es funktioniert ganz einfach; über den nachfolgenden Link können Sie eine Beratung vereinbaren, ganz kostenlos und unverbindlich:

<https://energieeffizienz-beratungsstelle.ch/>

Techniker-Fachgruppe Energieeffizienz

Zudem wird eine neue Fachtechniker Gruppe ins Leben gerufen. Durch diese Gruppe wird der Austausch zwischen gleichgesinnten Technikversierten in der Lebensmittelindustrie gefördert. Es werden Personen zusammengebracht, die an einem Austausch zu **Themen im Bereich Energieeffizienz** interessiert sind.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- Events mit Experten-Talks
- Diskussionsrunden als Teil der Events, inklusive Themen-Mitbestimmung für das Folge-Event
- Langfristige Community für weiteren spontanen Erfahrungsaustausch abseits von Events

Ein erster online Event findet am **26. Januar von 17h00 – 18h30** zum Thema **Wärmerückgewinnung** statt. Siegfried Renner ([renner engineering GmbH](#)) wird ins Thema einführen und dabei das Potenzial innerhalb der Branche aufzeigen. Die Anmeldung ist kostenfrei und unverbindlich.

Hier geht's zur Anmeldung:
[ANMELDEFORMULAR](#)

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Maren Langhorst (ML)
Nathalie Schneuwly (NS)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf